

Satzung

zur

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen (Änderungssatzung zur Straßenbaubeitragsatzung)

vom 05.06.2008

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.2006 (SächsGVBl. S. 151) i. V. m. § 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.07.2005 (SächsGVBl. S. 167) und i. V. m. dem Beschluss 031/2008 des Stadtrates der Stadt Dippoldiswalde vom 07.05.2008 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragsatzung)

hat der Stadtrat der Stadt Dippoldiswalde am 04.06.2008 folgende Satzung zur 1. Änderung der Straßenbaubeitragsatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Beitragssätze

§ 5 Straßenarten, anrechenbare Breiten, Anteil der Beitragspflichtigen

In Abs. 1 werden die Anteile der Beitragspflichtigen wie folgt geändert:

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. Anliegerstraßen | 30 v. H. |
| 2. Haupterschließungsstraßen | 20 v. H. |
| 3. Hauptverkehrsstraßen | 10 v. H. |
| 4. Wirtschaftswege | 30 v. H. |

Artikel 2

Änderung der Fälligkeit

§ 19 Fälligkeit

wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Beitrag und die Vorauszahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. **Absatz 2 bleibt unberührt.**
- (2) **Beträgt der zu zahlende Straßenausbaubeitrag insgesamt mehr als 600 €, so wird dieser in zwei Raten fällig. Die erste Rate beträgt 500 €. Der Restbetrag ist mit der zweiten Rate zu zahlen. Die zweite Rate ist 7 Monate nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.**

(3) Auf Antrag des Beitragsschuldners kann vereinbart werden, dass mit der ersten Rate mehr als 500 € fällig werden.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

(1) Artikel 1 tritt rückwirkend zum Zeitpunkt des erstmaligen In-Kraft-Tretens der Straßenbaubeitragssatzung in Kraft, wobei dies für die Stadt Dippoldiswalde rückwirkend zum 09.10.2003 und für das Gebiet der Altgemeinde Malter rückwirkend zum 25.09.2001 bzw. zum 18.12..2001 erfolgt. Die Änderung der Satzungen der Altgemeinde Malter geschieht auf Grundlage der Eingliederungsvereinbarung vom 01.01.2003, wodurch die Satzungen in das Recht der Stadt Dippoldiswalde überführt worden sind.

(2) Artikel 2 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

ausgefertigt:

Dippoldiswalde, den 05.06.2008

Kerndt
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften nach der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 2 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dippoldiswalde, den 05.06.2008

Kerndt
Bürgermeister

(Siegel)